

KV-Nr.: 842

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
6 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.**

**Beigefügt sind zwei Blätter Kalender (I-II)
sowie ein Blatt Vorschriften (III).**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

Dr. Markus Heymann Rechtsanwalt

Cecilienallee 6
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/597811
Telefax: 0211/597860
01.09.2011
MH/24.031/11

Verfügung:

1. Vermerk:

Heute erscheint Herr Rudolf Schimpf, Wacholderstr. 32, 40489 Düsseldorf und überreicht folgende Unterlagen:

- Beleg über die Zahlung einer Gebühr in Kopie - **Anlage 1**
- Antrag vom 21.02.2011 in Kopie - **Anlage 2**
- Klageschrift vom 24.05.2011 in Kopie - **Anlage 3**
- Bestätigung des Gerichts über den Klageeingang am 25.05.2011 in Kopie - **Anlage 4**
- beglaubigte Abschrift der Klageerwiderung vom 16.06.2011 - **Anlage 5**
- gerichtliche Aufforderung zur Stellungnahme vom 21.06.2011 - **Anlage 6**
- gerichtliche Aufforderung vom 25.07.2011 in Kopie - **Anlage 7**
- gerichtliches Schreiben vom 26.08.2011 - **Anlage 8**

Herr Schimpf schildert folgenden Sachverhalt:

"Ich habe am 21.02.2011 einen neuen Reisepass beantragt, da mein alter Pass abgelaufen war. Die von dem meinen Antrag aufnehmenden Sachbearbeiter geforderte Gebühr in Höhe von EUR 59,00 habe ich bezahlt und hierüber auch einen Zahlbeleg erhalten (**Anlage 1**). Eine Kopie des Antragsformulars habe ich ebenfalls beigefügt (**Anlage 2**).

Den neuen Reisepass konnte ich dann am 21.03.2011 abholen. Bei der Abholung ist mir gleich aufgefallen, dass dieser den Gültigkeitszeitraum vom 21.02.2011 bis 20.02.2021 auswies. Den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Herzog, habe ich sodann umgehend darauf hingewiesen, dass es nicht sein kann, dass für den Gültigkeitsbeginn auf das Datum der Antragstellung abgestellt wird. Es kann ja schließlich nicht sein, dass die Bearbeitungszeit von einem Monat zu meinen Lasten geht. Deshalb habe ich auch Herrn Herzog mitgeteilt, dass ich mir auf jeden Fall eine Klage vorbehalte. Dies hat er lediglich damit kommentiert, dass ich tun könne, was ich wolle.

Aufgrund diverser beruflicher Verpflichtungen bin ich dann erst am 24.05.2011 dazu gekommen, eine Klageschrift zu verfassen. Eine Kopie hiervon ist als **Anlage 3** beigefügt. Laut Bestätigungsschreiben des Gerichts (**Anlage 4**) ist meine Klage dort auch am 25.05.2011 eingegangen.

In der Folgezeit habe ich es nicht so richtig geschafft, mich um die Angelegenheit zu kümmern. Daher habe ich die Klageerwiderung der Beklagten vom 16.06.2011 (**Anlage 5**), welche mir mit gerichtlichem Schreiben vom 21.06.2011 mit der Bitte um Stellungnahme binnen 4 Wochen zugeleitet wurde (**Anlage 6**), unbeantwortet gelassen. Das Gleiche ist mit dem gerichtlichen Schreiben vom 25.07.2011 (**Anlage 7**) geschehen, mit welchem ich an die Erledigung der Verfügung vom 21.06.2011 erinnert wurde.

Jetzt hat mir das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Schreiben vom 26.08.2011 (**Anlage 8**) mitgeteilt, dass es gedenkt, in der Angelegenheit einen Gerichtsbescheid zu erlassen und hat mir Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen gegeben. Die Beklagte, an die offensichtlich eine ähnliche Stellungnahme ergangen ist, hat sich meines Wissens zu der Frage der Entscheidung durch Gerichtsbescheid noch nicht geäußert.

Ich bitte Sie nun, mich in dieser Angelegenheit umfassend anwaltlich zu beraten. Hierbei interessiert es mich, ob es - angesichts der von der Beklagten mit Schreiben vom 16.06.2011 geäußerten Bedenken - überhaupt Sinn macht, die Klage weiterzuverfolgen. Auch bitte ich, darzulegen, ob wir oder die Beklagte noch den Erlass eines Gerichtsbescheides verhindern können bzw. wie wir prozesstaktisch am Besten vorgehen sollen."

Auf Nachfrage:

"Das gerichtliche Schreiben vom 26.08.2011 ist mir am 30.08.2011 durch einen Postbediensteten in meiner Wohnung in der Wacholderstr. 32 ausgehändigt worden."

2. Neuen Mandanten eintragen: Rudolf Schimpf
geb.: 04.05.1969
Wacholderstr. 32, 40489 Düsseldorf
3. Neue Handakte anlegen und Vollmacht zum Vorgang nehmen. No 01/09
4. Wiedervorlage sofort.

Dr. Heymann
Dr. Heymann
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlage 2 wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie alle für die Beantragung eines Reisepasses notwendigen Angaben enthält. Von einem Abdruck der Anlagen 1, 4, 6 und 7 wurde ebenfalls abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt haben.

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

- Kopie -

Anlage 3

Düsseldorf, den 24.05.2011

Klage

des Herrn Rudolf Schimpf, Wacholderstr. 32, 40489 Düsseldorf,

- Kläger-

g e g e n

die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister, Willi-Becker-Allee 7,
40227 Düsseldorf,

- Beklagte-

Ich beantrage,

- 1 festzustellen, dass die Bemessung des Gültigkeitszeitraums des Reisepasses des Klägers beginnend mit dem Datum der Antragstellung rechtswidrig ist.
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Begründung:

I.

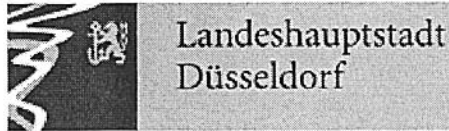
Am 21.02.2011 habe ich bei der Beklagten einen neuen Reisepass beantragt, da mein alter Reisepass schon seit geraumer Zeit abgelaufen war. Am 21.03.2011 wurde mir dann ein Reisepass ausgehändigt, der den Gültigkeitszeitraum vom 21.02.2011 bis 20.02.2021 auswies.

II.

Hiergegen richtet sich meine Klage. Es kann nicht sein, dass die Bearbeitungszeit von 4 Wochen zu meinen Lasten geht, da ich in dieser Zeit das Ausweisdokument gar nicht nutzen kann. Dies beeinträchtigt mich in meinem Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1. Auch ist das eingetragene Ende der Gültigkeitsdauer deshalb fehlerhaft, weil der 20.02.2021 auf einen Samstag fällt und das Ende der Gültigkeit des Reisepasses ohnehin bis zum nächsten Werktag hätte verlängert werden müssen.

Hochachtungsvoll

Rudolf Schimpf
Rudolf Schimpf

Begl. Abschrift**Anlage 5**

Rechtsamt
Rathausufer 8
40213 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Herr Riedmann
Zimmer: 20
Telefon: 0211/89 - 2548 - 0
Durchwahl: 0211/89 - 2548 - 5
Telefax: 0211/89 - 29031
E-Mail:
riedmann@rechtsamt.duesseldorf.de
Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00
Do: 15.00 - 18.00

Per Telefax

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)
462 876 - 00112/2011

Düsseldorf, 16.06.2011

In dem Verwaltungsstreitverfahren

**Schimpf ./.. Stadt Düsseldorf
8 K 97/11**

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig. Da der Reisepass nicht im Eigentum des Klägers, sondern der Bundesrepublik Deutschland steht, kann der Kläger eine Klagebefugnis nicht aus einer möglichen Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG herleiten. Die vom Kläger erhobene Feststellungsklage ist aber auch deshalb unzulässig, weil sie subsidiär ist. Nach Ansicht der Beklagten hätte es für den Kläger näher gelegen, eine Verpflichtungsklage zu erheben. Darüber hinaus fehlt dem Kläger auch ein berechtigtes Interesse an einer baldigen Feststellung der verlängerten Gültigkeitsdauer seines Reisepasses.

Zu rügen ist außerdem, dass der Kläger erst jetzt Klage erhoben hat. Im Übrigen hat er zunächst den Reisepass entgegengenommen.

Dessen ungeachtet ist die Klage aber auch unbegründet. Die Bemessung des Gültigkeitszeitraums des Reisepasses entspricht den Vorgaben des § 5 Abs. 1 S. 1 PassG iVm Ziff. 5.1.1 und 5.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift - PassVwV). Dies gilt für die Gültigkeitsdauer als solche und auch für Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer. Dabei ist unerheblich, dass der 20.02.2021 auf einen Samstag fällt.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Im Auftrag

Riedmann
Amtsrat

Beglaubigt
Riedmann
Amtsrat

Anlage: Verwaltungsvorgang (1 Heft)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass sich aus dem Verwaltungsvorgang keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Erkenntnisse ergeben.



Anlage 8

Verwaltungsgericht Düsseldorf Der Vorsitzende der 8. Kammer

Verwaltungsgericht Düsseldorf - Postfach 20 08 60 - 40105 Düsseldorf

Mit Postzustellungsurkunde
Herrn
Rudolf Schimpf
Wacholderstraße 32
40489 Düsseldorf

Haus-/Lieferanschrift:
Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf

Mo-Do 07:30-16:00 Uhr
Fr 07:30-15:00 Uhr

Telefon: 0211 8891 - 0
Durchwahl: 0211 8891 - 3240
Telefax: 0211 8891 - 4000

Internet: www.vg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf Richtung
Heinrich-Heine-Allee bis Haltestelle
Steinstraße/Königsallee

Datum: 26.08.2011
Aktenzeichen: 8 K 97/11
(bei Antwort bitte angeben)

Verwaltungsgerichtliches Verfahren Schimpf ./ Stadt Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Schimpf,

das Gericht kann gemäß § 84 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache - wie hier - keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Sie erhalten hiermit Gelegenheit, zur Frage der Entscheidung durch Gerichtsbescheid binnen 2 Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Ich teile Ihnen ferner mit, dass der Beklagten ein inhaltsgleiches Schreiben zugehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Köster

Köster
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

01.09.2011.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 01.09.2011 gemachten hinausgehen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs, so ist insoweit zur materiellen Rechtslage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Werden Anträge an ein Gericht oder eine Behörde empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf gemäß §§ 48 Abs. 1, 3 Abs. 1 Hs. 1 OBG NRW die zuständige Passbehörde ist,
- der Antrag des Klägers auf Ausstellung eines Passes ordnungsgemäß war und
- die in dem dem Kläger ausgehändigten Reisepass erfolgten Eintragungen alle im Antrag angegebenen Angaben richtig wiedergeben.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalender 2011

Januar 2011

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
52						1	2
1	3	4	5	6	7	8	9
2	10	11	12	13	14	15	16
3	17	18	19	20	21	22	23
4	24	25	26	27	28	29	30
5	31						

Februar 2011

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
5		1	2	3	4	5	6
6	7	8	9	10	11	12	13
7	14	15	16	17	18	19	20
8	21	22	23	24	25	26	27
9	28						

März 2011

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
9		1	2	3	4	5	6
10	7	8	9	10	11	12	13
11	14	15	16	17	18	19	20
12	21	22	23	24	25	26	27
13	28	29	30	31			

April 2011

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
13					1	2	3
14	4	5	6	7	8	9	10
15	11	12	13	14	15	16	17
16	18	19	20	21	22	23	24
17	25	26	27	28	29	30	

Mai 2011

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
17							1
18	2	3	4	5	6	7	8
19	9	10	11	12	13	14	15
20	16	17	18	19	20	21	22
21	23	24	25	26	27	28	29
22	30	31					

Juni 2011

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
22			1	2	3	4	5
23	6	7	8	9	10	11	12
24	13	14	15	16	17	18	19
25	20	21	22	23	24	25	26
26	27	28	29	30			

Juli 2011

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
26					1	2	3
27	4	5	6	7	8	9	10
28	11	12	13	14	15	16	17
29	18	19	20	21	22	23	24
30	25	26	27	28	29	30	31

August 2011

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
31	1	2	3	4	5	6	7
32	8	9	10	11	12	13	14
33	15	16	17	18	19	20	21
34	22	23	24	25	26	27	28
35	29	30	31				

September 2011

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
35				1	2	3	4
36	5	6	7	8	9	10	11
37	12	13	14	15	16	17	18
38	19	20	21	22	23	24	25
39	26	27	28	29	30		

Oktober 2011

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
39						1	2
40	3	4	5	6	7	8	9
41	10	11	12	13	14	15	16
42	17	18	19	20	21	22	23
43	24	25	26	27	28	29	30
44	31						

November 2011

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
44		1	2	3	4	5	6
45	7	8	9	10	11	12	13
46	14	15	16	17	18	19	20
47	21	22	23	24	25	26	27
48	28	29	30				

Dezember 2011

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
48				1	2	3	4
49	5	6	7	8	9	10	11
50	12	13	14	15	16	17	18
51	19	20	21	22	23	24	25
52	26	27	28	29	30	31	

Fest- und Feiertage 2011:

01.01.	Neujahr	12./13.06.	Pfingsten
22.04.	Karfreitag	23.06.	Fronleichnam
24./25.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
02.06.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Kalender 2021

Januar 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
5	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28

März 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
9	1	2	3	4	5	6	7
10	8	9	10	11	12	13	14
11	15	16	17	18	19	20	21
12	22	23	24	25	26	27	28
13	29	30	31				

April 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
13				1	2	3	4
14	5	6	7	8	9	10	11
15	12	13	14	15	16	17	18
16	19	20	21	22	23	24	25
17	26	27	28	29	30		

Mai 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
17						1	2
18	3	4	5	6	7	8	9
19	10	11	12	13	14	15	16
20	17	18	19	20	21	22	23
21	24	25	26	27	28	29	30
22	31						

Juni 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
22		1	2	3	4	5	6
23	7	8	9	10	11	12	13
24	14	15	16	17	18	19	20
25	21	22	23	24	25	26	27
26	28	29	30				

Juli 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
26				1	2	3	4
27	5	6	7	8	9	10	11
28	12	13	14	15	16	17	18
29	19	20	21	22	23	24	25
30	26	27	28	29	30	31	

August 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
30							1
31	2	3	4	5	6	7	8
32	9	10	11	12	13	14	15
33	16	17	18	19	20	21	22
34	23	24	25	26	27	28	29
35	30	31					

September 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
35			1	2	3	4	5
36	6	7	8	9	10	11	12
37	13	14	15	16	17	18	19
38	20	21	22	23	24	25	26
39	27	28	29	30			

Oktober 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
39					1	2	3
40	4	5	6	7	8	9	10
41	11	12	13	14	15	16	17
42	18	19	20	21	22	23	24
43	25	26	27	28	29	30	31

November 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
44	1	2	3	4	5	6	7
45	8	9	10	11	12	13	14
46	15	16	17	18	19	20	21
47	22	23	24	25	26	27	28
48	29	30					

Dezember 2021

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
48			1	2	3	4	5
49	6	7	8	9	10	11	12
50	13	14	15	16	17	18	19
51	20	21	22	23	24	25	26
52	27	28	29	30	31		

Fest- und Feiertage 2021:

01.01.	Neujahr	23./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04/05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
13.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift - PassVwV)

(...)

zu § 5 Gültigkeitsdauer

§ 5 Absatz 1

5.1.1 Die Gültigkeitsdauer von Reisepässen (...) beträgt bei Personen, die bei Antragstellung 24 Jahre oder älter sind, zehn Jahre. (...)

Eine Überschreitung oder Verlängerung der gesetzlichen Gültigkeitsdauer von Reisepässen sowie Dienst- oder Diplomatenpässen ist nicht zulässig.

Die Neuausstellung eines Passes vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist zulässig.

5.1.2 Als Ausstellungsdatum wird bei allen Pässen der Tag der Antragstellung eingetragen. Eine Vordatierung des Antragsdatums ist nur im Falle der Eheschließung zulässig (...). Das Ende der Gültigkeitsdauer des Passes errechnet sich aus dem Kalendertag, der dem Tag der Antragstellung vorhergeht.

(...)

6.3.2.3 Die von dem Passhersteller ausgefertigten Pässe sind auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen zu überprüfen. Bei fehlerhaften Pässen ist der Antrag (ggf. mit Datenänderungen bei Fehlern der Passbehörde) erneut an den Passhersteller zu senden.

(...)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der in Klammern befindlichen Inhalte der PassVwV wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Dem Vortrag liegen die Verfahren des VG Düsseldorf, Az.: 24 K 3035/07 und des OVG NRW, Az.: 19 A 1630/08 zugrunde.

A. Der Mandant bittet um **anwaltlichen Rat**. Per Verfügung vom 26.08.2011 hat der Vorsitzende den **Erllass eines Gerichtsbescheides** gemäß § 84 Abs. 1 VwGO angekündigt. Da die gerichtliche Verfügung dem Mandanten gemäß § 56 Abs. 1 VwGO (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 84 Rdn. 23) iVm §§ 166, 177 ZPO durch Übergabe in der Wohnung am 30.08.2011 zugestellt wurde, begann die Frist zur Stellungnahme gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1 BGB am 31.08.2011 um 00:00 Uhr zu laufen. Die Frist endet gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB am **13.09.2011 um 24:00 Uhr**. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Mandant noch **Gelegenheit zur fristgemäßen Stellungnahme**. Da der Gerichtsbescheid aber **ohne Einverständnis der Beteiligten** ergehen kann (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 84 Rdn. 21), ist unerheblich, ob die Beklagte oder der Mandant mit dem Erlass eines Gerichtsbescheides einverstanden sind oder nicht. Eine Stellungnahme des Mandanten kann daher lediglich darauf abzielen, das Gericht von einer **anderen Ansicht zu überzeugen**. Dies hat jedoch nur Aussicht auf Erfolg, wenn die Klage zulässig und begründet ist. Ist sie dies nicht, dürfte sich zur Kostenreduzierung eine Klagerücknahme anbieten.

B. Die Klage müsste **zulässig** sein.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** dürfte gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet sein, da die streitentscheidende Normen des § 5 Abs. 1 S. 1 PassG öffentlich-rechtlicher Natur ist.

II. Die von dem Mandanten erhobene Feststellungsklage dürfte **statthaft** sein.

1. Die von dem Mandanten begehrte Feststellung, dass die von dem Datum der Antragstellung ausgehende Bemessung der Gültigkeitsdauer seines Reisepasses unzulässig ist, dürfte ein **feststellungsfähiges Rechtsverhältnis** darstellen, welches im Rahmen einer Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO zu verfolgen sein dürfte. Es dürfte insoweit um die Beziehung des Mandanten zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts - der Beklagten - aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund von Rechtsnormen des öffentlichen Rechts, d.h. um die Verpflichtung der Beklagten gehen, ihm einen Reisepass auszuhändigen, dessen Gültigkeitsdauer nicht mit dem Datum der Antragstellung beginnt und damit eine längere Gültigkeitsdauer ausweist.

2. Dem dürfte nicht entgegenstehen, dass die längere Gültigkeitsdauer erst die Zeit ab dem Jahr 2021 betrifft. Auch **zukünftige Rechtsverhältnisse** können Gegenstand einer Feststellungsklage sein (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 43 Rdn. 11, 17; Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 43 Rdn. 102, *liegt den Kandidaten nicht vor*). Dies dürfte jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die Rechtsentstehung hinreichend wahrscheinlich erscheint (vgl. Sodan/Ziekow, aaO, § 43 Rdn. 102, *liegt den Kandidaten nicht vor*). Hier ist der einer möglichen **Rechtsentstehung zugrunde liegende Sachverhalt hinreichend wahrscheinlich**, so dass es sich um ein **hinreichend konkretisiertes Rechtsverhältnis** handelt.

3. Die Feststellungsklage dürfte **nicht iSv § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO subsidiär** sein. Die Subsidiaritätsklausel des § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO dürfte jedoch nicht bereits deshalb eingreifen, weil der Mandant sein Begehren insbesondere nicht durch eine auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer gerichtete **Verpflichtungsklage** nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO verfolgen kann. Denn eine solche Verlängerung ist gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 PassG und Ziff. 5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV) nicht zulässig.

III. Verlangt man analog § 42 Abs. 2 VwGO auch für die allgemeine Feststellungsklage eine **Klagebefugnis** (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 42 Rdn. 63 mwN), dürfte dieses Erfordernis im Ergebnis erfüllt sein. Zwar dürfte die verkürzte Geltungsdauer des Reisepasses **keine Verletzung** des Eigentumsrechts des Mandanten gemäß **Art. 14 Abs. 1 GG** darstellen. Der Pass ist nicht Eigentum des Mandanten, sondern gemäß § 1 Abs. 4 S. 1 PassG Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Der Mandant dürfte jedoch geltend machen können, durch die verkürzte Geltungsdauer des Ausweisdokuments möglicherweise in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt zu sein, da er früher einen neuen Reisepass beantragen muss als ihm beliebt.

IV. Fraglich ist hingegen, ob der Mandant auch iSv § 43 Abs. 1 letzter Hs VwGO ein **berechtigtes Interesse** an einer baldigen Feststellung hat. Ausreichend ist hierbei jedes nach der Sachlage anzuerkennende schutzwürdige Interesse, rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 43 Rdn. 23). Dieses dürfte bei der begehrten Feststellung der Gültigkeitsdauer des Reisepasses zwar zu bejahen sein. Fraglich ist aber, ob der Mandant ein berechtigtes Interesse an der **baldigen Feststellung** der rechtmäßigen Gültigkeitsdauer hat. Hiergegen spricht, dass der einzige Nachteil des aus Sicht des Mandanten vorzeitigen Gültigkeitsablaufs darin besteht, dass er im Jahr 2021 etwa 4 Wochen früher als sonst einen neuen Reisepass beantragen muss. Überdies sind konkrete Beeinträchtigungen derzeit nicht erkennbar und auch für die Zukunft nicht prognostizierbar. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Mandant an Auslandsreisen gehindert sein wird (§ 1 Abs. 1 PassG). Daher dürfte der Mandant wohl **kein Interesse** an einer baldigen Feststellung einer verlängerten Gültigkeitsdauer haben.

Da die Klage möglicherweise auch aus anderen Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat, ist auch zur Einschätzung des Prozessrisikos aus anwaltlicher Vorsicht geboten, den Mandanten **umfassend zu beraten** und daher die Rechtslage weiter zu prüfen.

V. Die Feststellungsklage ist entsprechend dem Rechtsträgerprinzip gegen die **beklagte Stadt** zu richten (zum Rechtsträgerprinzip bei Feststellungsklagen vgl. OVG NRW, Urf. v. 24.03.2010 - 8 A 316/09 -, juris, *liegt den Kandidaten nicht vor*).

VI. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf dürfte gemäß § 52 Nr. 5 VwGO **zuständig** sein, da die Beklagte in dessen Bezirk ihren Sitz hat.

VII. Die Feststellungsklage setzt **weder** die Durchführung eines **Vorverfahrens** nach §§ 68 ff. VwGO (vgl. Kopp/Schenke, aaO, Vorb § 68 Rdn. 2 b) noch die Einhaltung einer **Klagefrist** voraus (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 74 Rdn. 1 f).

VIII. Der Mandant dürfte sein Klagerecht auch **nicht** dadurch **verwirkt** haben, dass er den Reisepass zunächst entgegengenommen hat. Die aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben folgende Verwirkung bedeutet, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden kann, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als treuwidrig erscheinen lassen. Da der Mandant zum einen bereits knapp 2 Monate - und damit nicht erst längere Zeit - nach Entgegennahme des Ausweisdokuments Klage erhoben hat und sich zum anderen bei der Entgegennahme des Passes ausdrücklich die Klagerhebung vorbehalten hat, hat er sein Klagerecht nicht verwirkt.

C. Die Klage dürfte auch **unbegründet** sein. Die Bemessung des Gültigkeitszeitraums des Reisepasses dürfte zutreffend sein.

I. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 PassG hat ein Reisepass eine **Gültigkeitsdauer von 10 Jahren**.

II. Der **Beginn der Gültigkeitsdauer** dürfte zutreffend ausgewiesen worden sein. § 5 Abs. 1 S. 1 PassG regelt selbst nicht den Beginn der Gültigkeitsdauer. Der Beginn der Gültigkeitsdauer wird hingegen durch **Ziff. 5.1.2 der PassVwV** dahingehend konkretisiert, dass der **Tag der Antragstellung** maßgeblich ist. Bei der PassVwV handelt es sich um **normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften**, die aufgrund von § 27 PassG erlassen wurden. Ziff. 5.1.2 PassVwV ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn falls der Pass nicht versagt wird (§ 7 PassG), stellt die Passbehörde den Pass aufgrund der Antragstellung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 PassG aus. Lediglich zur technischen Herstellung des Passes ist der vollständig ausgefüllte Antrag an den Passhersteller weiterzuleiten, um auf diese Weise die vorgesehene Bundeseinheitlichkeit und Fälschungssicherheit zu gewährleisten. Den von dem Passhersteller ausgefertigten Reisepass erhält die Passbehörde im Wesentlichen nur noch zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragung zurück (vgl. Nr. 6.3.2.3 PassVwV), um ihn dann dem Antragsteller auszuhändigen.

Die **eigenständige Bestimmung des Ausstellungsdatums und der Gültigkeitsdauer** des Passes ist der **Passbehörde nicht erlaubt**. Dies verdeutlicht **§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 PassG**, wonach der Reisepass eine Zone für das automatische Lesen erhält, in der die konkrete Gültigkeitsdauer des Reisepasses beim Rücklauf von der Bundesdruckerei bereits aufgeführt ist.

Es ist daher für den Beginn der Gültigkeitsdauer maßgeblich auf das Antragsdatum abzustellen.

Auch ist eine **Vordatierung des Antragsdatums** gemäß Ziff. 5.1.2 PassVwV nur im Falle einer - hier nicht vorliegenden - Eheschließung zulässig.

III. Als **Ende der Gültigkeitsdauer** ist entsprechend Ziff. 5.1.2 PassVwV der dem Tag der Antragstellung vorhergehende Kalendertag eingetragen. Da sich das Ende der Gültigkeitsdauer nicht entsprechend §§ 187 ff. BGB bemisst, verlängert sich die Gültigkeitsdauer auch nicht entsprechend § 193 BGB, weil der 20.02.2021 auf einen Samstag fällt.

D. **Zweckmäßigkeitserwägungen**: Da nach der hier dargestellten Lösung die vom Mandanten eingelegte Klage keine Aussicht auf Erfolg hat, dürfte dem Mandanten zur Minimierung der Kosten zu einer **Klagerücknahme** zu raten sein. Bei einer Klagerücknahme fällt gemäß Nr. 5111 Anlage 1 GKG bei den Gerichtskosten nur eine einfache Gerichtsgebühr an.